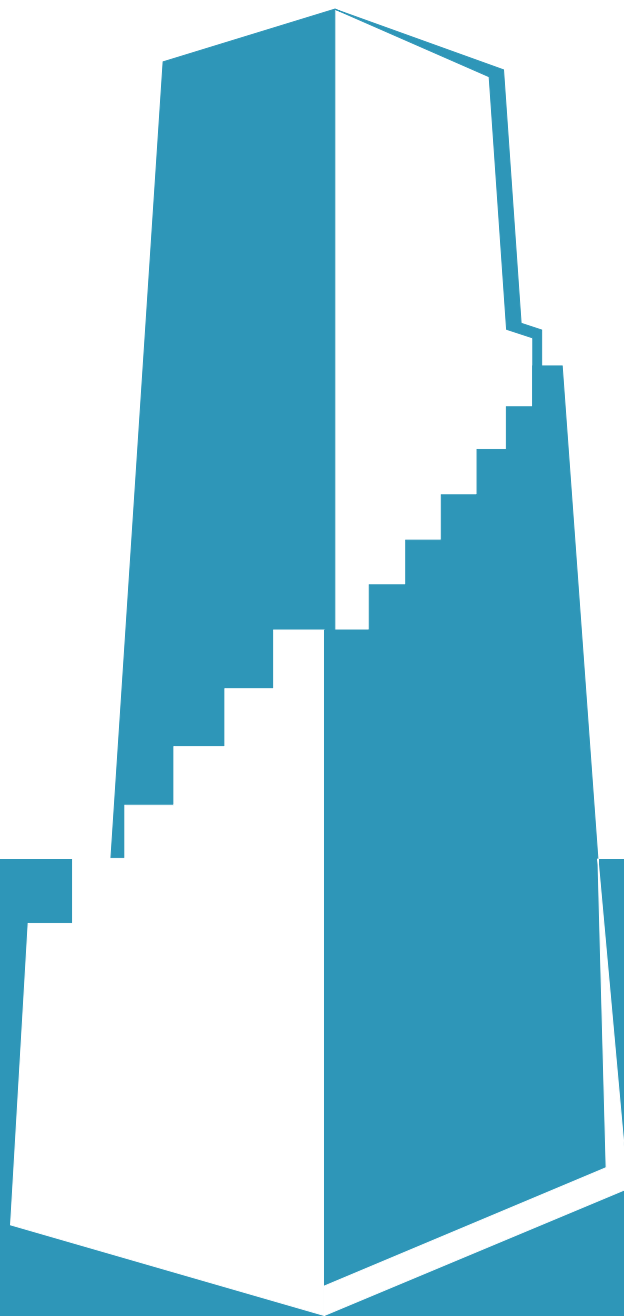




GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Friedhofreglement

vom 17. Juni 2002



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Bestattungszeiten	1
Art. 2	Zugang zum Friedhof	1
Art. 3	Fahrzeugverkehr	1
Art. 4	Weisungsrecht der Friedhofverwaltung	1
Art. 5	Gebühren / Bewilligungspflicht für Bestattungen	1
Art. 6	Bestattungsarten	1
Art. 7	Wahl der Bestattungsart	1
Art. 8	Bestattungszereemonien	2
Art. 9	Pflege	2
Art. 10	Beschaffenheit Sarg / Urne	2

II. Friedhof

Art. 11	Friedhofanlage	2
Art. 12	Arten von Grabstätten	2
Art. 13	Kategorien	2
Art. 14	Einreihung	3
Art. 15	Dimensionen	3
Art. 16	Anzahl Bestattungen	3
Art. 17	Grabesruhe / Gebühren	3
Art. 18	Räumung	3
Art. 19	Urnengräber	3
Art. 20	Gemeinschaftsgrab	4

III. Gräbergestaltung / Gräberschmuck

Art. 21	Bepflanzungen	4
Art. 22	Gräberschmuck	4

IV. Organisationsbestimmungen

Art. 23	Friedhofverwaltung	5
Art. 24	Gemeinderat	5
Art. 25	Uebertretungen	5
Art. 26	Gebühren	5
Art. 27	Inkrafttreten	5

Anhang	Gebührenfestlegung	7
---------------	--------------------	---

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Udligenswil erlassen gestützt auf § 19 Abs. 3 der regierungsrätlichen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 09.00 respektiv um 14.00 Uhr statt und am Samstag um 09.00 Uhr.

Art. 2 Zugang zum Friedhof

Der Zugang zum Friedhof steht Besuchern jederzeit offen. Es herrscht eine der Grabesruhe würdige Atmosphäre.

Insbesondere während Bestattungen sind jegliche Lärmimmissionen untersagt.

Art. 3 Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Friedhofareals ist nicht gestattet.

Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen für Materialtransporte sowie für das Setzen von Grabmälern bewilligen.

Nach dem Be- und Entladen sind die Fahrzeuge ausserhalb des Friedhofareals zu parkieren.

Beschädigungen, die durch den Fahrzeugverkehr entstehen, sind durch den Bewilligungsempfänger zu tragen.

Art. 4 Weisungsrecht der Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Weisungen zu erlassen. Sie kann Personen, die sich ungebührlich verhalten, weg weisen.

Art. 5 Gebühren / Bewilligungspflicht für Bestattungen

Die Friedhofverwaltung erhebt für die Benützung des Friedhofareals, Grabstätten, Verrichtungen sowie für Erteilen von Bewilligungen die Gebühren nach Art. 26.

Für die Bestattung von verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes nicht in Udligenswil Wohnsitz hatten, ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erforderlich.

Art. 6 Bestattungsarten

Bestattungsarten sind Erdbestattung (Beerdigung) und Feuerbestattung (Kremation).

Art. 7 Wahl der Bestattungsart

Hat der Verstorbene in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten festgelegt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen.

Fehlt eine derartige Erklärung, legen die Angehörigen die Bestattungsart fest.

In allen anderen Fällen entscheidet die Friedhofverwaltung über die Bestattungsart.

Art. 8 Bestattungszeremonien

Für den kirchlichen Teil der Bestattung ist das jeweilige Pfarramt zuständig.

Wird ohne Mitwirkung kirchlicher Organe bestattet, obliegt die schickliche Beisetzung der Friedhofverwaltung.

Art. 9 Pflege

Die Gräber sind in ortsüblicher Weise zu pflegen.

Bei Vernachlässigung des Unterhaltes übernimmt die Friedhofverwaltung nach einmaliger Mahnung die Pflege des Grabes.

Die daraus resultierenden Aufwendungen sind dem nächsten Angehörigen mit einem Zuschlag von 20 % zu überbinden.

Art. 10 Beschaffenheit Sarg / Urne

Die Säрге sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

Uebersteigt der Sarg die normalen Dimensionen, so ist die Friedhofverwaltung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Es wird die Verwendung von Holzurnen empfohlen. Wird die Urne aus anderen Materialien gewählt, so sind die Angehörigen für die Entsorgung verantwortlich.

II. Friedhof

Art. 11 Friedhofanlage

Der Friedhof Udligenswil ist in der Regel der Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Udligenswil.

Art. 12 Arten von Grabstätten

Die Bestattung erfolgt gemäss Friedhofplan in:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Urnengemeinschaftsgrab

a) Reihengräber für Erdbestattungen

Art. 13 Kategorien

Die Reihengräber sind unterteilt in:

- Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre
- Gräber für Kinder bis 12 Jahre

Art. 14 Einreihung

Die Gräber sind gemäss Friedhofplan nummeriert (Grabnummer).

Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

Die Richtung der Grabreihen und der einzelnen Gräber bestimmt die Friedhofverwaltung.

Art. 15 Dimensionen

Die Gräber werden gemäss Friedhofplan angelegt.

Art. 16 Anzahl Bestattungen

In jedem Reihengrabe darf nur eine Leiche beerdigt werden.

Die nachträgliche Beisetzung einer Urne ist gestattet, wenn dadurch die Grabesruhe nicht verlängert wird.

Gemäss der kant. Verordnung über das Bestattungswesen ist die Bestattung einer Wöchnerin zusammen mit ihrem neugeborenen Kind zulässig.

Art. 17 Grabesruhe / Gebühren

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Die Höhe der Entschädigung für die Benützung eines Reihengrabes richtet sich nach Art. 26 dieses Reglementes.

Art. 18 Räumung

Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabstätten nach öffentlicher Bekanntmachung der Friedhofverwaltung durch die Angehörigen der Verstorbenen binnen zwei Monaten zu räumen.

Die Aufforderung zur Räumung erfolgt, durch Anschlag im Gemeindekasten und Publikation im Kantonsblatt.

Die Friedhofverwaltung kann die Räumungsfrist auf Gesuch hin um maximal zwei Monate verlängern.

Bei Unterlassung der Räumung durch die Privaten erfolgt diese durch die Gemeinde auf Kosten der nächsten Angehörigen.

b) Reihengräber für Urnenbestattung

Art. 19 Urnengräber

Die Urnengräber sind gemäss Friedhofplan eingeteilt.

Die Bestattung hat fortlaufend gemäss Anordnung der Friedhofverwaltung zu erfolgen.

Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre.

Die Räumung richtet sich nach Art. 18 des Reglementes.

c) Urnengemeinschaftsgrab

Art. 20 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung.

Es wird die Asche des Verstorbenen (ohne Gefäss) beigesetzt.

Der Name des Verstorbenen kann auf einer bereitgestellten Sammeltafel angebracht werden.

Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für privaten Blumenschmuck wird ein entsprechender Platz zugewiesen.

Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

III. Gräbergestaltung / Gräberschmuck

Art. 21 Bepflanzungen

Die Bepflanzungen der Gräber haben in ortsüblicher, nicht störender Weise zu erfolgen.

Die Pflanzen dürfen die Grabdenkmäler nicht überragen.

Betreffend Grabpflege wird auf Art. 9 des Reglementes verwiesen.

Die Gebühren richten sich nach Art. 26 dieses Reglementes.

Art. 22 Gräberschmuck

Die Gräber dürfen in ortsüblicher, nicht störender Weise beschmückt werden.

Grabdenkmäler und dergleichen auf den Reihengräbern haben eine Höhe von 1 m bis 1,2 m und eine Breite von 0,5 m aufzuweisen. Bei den Urnenreihengräbern und Kinderreihengräbern hat die Höhe 0,6 m bis 0,8 m und die Breite max. 0,4 m zu betragen.

Die Grabdenkmäler sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten und nach deren Anordnungen anzubringen.

Die Gebühren richten sich nach Art. 26 dieses Reglementes.

IV. Organisationsbestimmungen

Art. 23 Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung ist Ansprechpartnerin für das Bestattungswesen.

Sie überwacht die gesetzlichen Vorschriften sowie die Befolgung dieses Reglementes.

Sie führt die Beschlüsse des Gemeinderates als Aufsichtsbehörde aus.

Sie hat das Weisungsrecht.

Sie führt eine Friedhofkontrolle.

Sie ist Ansprechpartnerin für Kirchgemeinden.

Sie erstellt für den Friedhofpfleger und Leichenbestatter ein Pflichtenheft.

Art. 24 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde im Friedhofwesen auf kommunaler Ebene.

Er ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung.

Er bestimmt den Friedhofpfleger, der in einem zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis anzustellen ist.

Art. 25 Übertretungen

Zuwiderhandlungen werden nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen geahndet.

Überdies kann im Wiederholungsfalle das Betreten des Friedhofes untersagt werden.

Art. 26 Gebühren

Für Bestattungen von Personen mit letztem Wohnsitz in Udligenswil in Urnenreihen-
gräbern und für das damit verbundene Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt
die Gemeinde keine Gebühren. Die Kosten für die Ueberführung eines Sarges zu
einem Krematorium und zum Bestattungsort sind vom Verstorbenen bzw. dessen
Angehörigen zu tragen.

Für alle zusätzlichen Leistungen gegenüber einer Bestattung in einem Urnenreihen-
grab legt der Gemeinderat die Gebühren und Kosten in einem Anhang zu diesem
Reglement fest.

Art. 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sofort
in Kraft.

Udligenswil, 26. März 2002
(inkl. Aenderungen aufgrund der Gemeindeversammlung)

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Der Gemeindepräsident

Peter Schilliger

Der Gemeindeschreiber

Thomas Krummenacher

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2002.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG UDLIGENSWIL

Der Gemeindepräsident

Peter Schilliger

Der Gemeindeschreiber

Thomas Krummenacher

Die Stimmzähler

Franz Lang

Alois Kuster

Reglement gemäss Art. 19 der regierungsrätlichen Friedhofverordnung über das Bestattungswesen.

Ausgabe vom 1. Januar 2003

Anhang Gebührenfestlegung

(Art. 26 Absatz 2 des Friedhofreglementes Udligenswil)

Gebühren und Kosten für zusätzliche Leistungen gegenüber einer Bestattung in einem Urnenreihengrab:

Reihengräber für Erdbestattungen (Art. 13 ff)

Gräber für Erwachsene und Jugendliche über 12 Jahre	CHF	500.–
mit auswärtigem gesetzlichem Wohnsitz	CHF	1'000.–
Gräber für Kinder unter 12 Jahre	CHF	250.–
mit auswärtigem gesetzlichem Wohnsitz	CHF	750.–

Urnengräber (Art. 19 ff)

Urnenreihengrab kostenlos		
Urnenreihengrab mit auswärtigem gesetzlichem Wohnsitz	CHF	500.–
Urnengemeinschaftsgrab	CHF	1'000.–
Urnengemeinschaftsgrab mit auswärtigem gesetzlichem Wohnsitz	CHF	1'500.–

Namensinschrift beim Gemeinschaftsgrab nach Aufwand

Pflege der Grabstätten (Art. 21) bei Vernachlässigung des Unterhaltes (siehe Art. 9) nach Aufwand

Abräumen von Grabstätten vor Ablauf der Vertragsdauer / Grabesruhe nach Aufwand

Entfernen von Grabdenkmälern nach Aufwand

Exhumationskosten nach Aufwand

Urnenumbettungen nach Aufwand

Zusätzliche Verrichtungen nach Aufwand

In den vorstehenden Gebühren sind die Aufwendungen für das Öffnen und das Schliessen der Gräber enthalten.

Gemeindekanzlei
Tel. 041 371 13 13

Gemeindekasse/Steueramt
Tel. 041 371 16 67

Gemeindeammannamt
Tel. 041 371 12 91 (vormittags)

Schlössligasse 2, CH-6044 Udligenswil, Fax 041 371 13 12, info@udligenswil.ch, www.udligenswil.ch